

Wann handelt es sich um eine Subvention?

Eine Subvention liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Subvention wird von der öffentlichen Hand ausgerichtet; als öffentliche Hand gelten die autonomen Dienststellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie in- oder ausländische Körperschaften (z. B. Zweckverbände von Gemeinwesen), rechtlich selbstständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie einfache Gesellschaften im Gemeinwesen (Art. 12 Abs. 1 MWSTG und Art. 12 Abs. 2 MWSTV);
- der Beitragszahler erhält keine konkrete Gegenleistung vom Begünstigten;
- die Subvention wird grundsätzlich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass, usw.)

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG (Art. 18 Abs. 3 MWSTG; MWST-Infos 04 Steuerobjekt, Ziff. 3.2 und MWST-Info 05 Subventionen und Spenden, Ziff. 1.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).

Qualifikation als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)

Neben den Begriffen «Subvention» und «öffentlich-rechtlicher Beitrag» kann die Bezeichnung auch in Übereinstimmung mit der Terminologie der im Einzelfall anwendbaren Bundes-, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung erfolgen (Finanzhilfe, Abgeltung, Staatsbeitrag usw.). Sie ist zudem dem Empfänger oder der Empfängerin individuell zur Kenntnis zu bringen. Eine allgemeine Mitteilung (z. B. in einer Subventionsdatenbank) ist nicht ausreichend. Die ESTV empfiehlt, die Bezeichnung unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 3 MWSTG direkt in der Beitragsverfügung o. ä. vorzunehmen.

Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von Art. 72 Abs. 1 MWSTG jener Steuerperiode als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen, in der die Auszahlung erfolgt (Art. 29 Abs. 2 MWSTV). Die Bezeichnung durch das Gemeinwesen gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger muss somit spätestens 240 Tage seit Ende der Steuerperiode, in welchem die Mittel ausgerichtet wurden, erfolgen, damit ein Geldfluss als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG gilt. Erfolgt die Bezeichnung verspätet, so ist sie unbeachtlich (MWST-Info 05 Subventionen und Spenden, Ziff. 1.4.10; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).

Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG

Nach dem per 1. Januar 2018 revidierten Energiegesetz (EnG) erhalten Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und auch andere Begünstigte Vergütungen und Beiträge. Aus steuerlicher Sicht ist zu entscheiden, ob es sich dabei um Entgelte für Energielieferungen (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), Kostenausgleichszahlungen (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG) oder Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt. Zu beachten ist, dass der Erhalt von Kostenausgleichszahlungen – im Gegensatz zu Subventionen – nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führt (Art. 33 Abs. 1 MWSTG; MWST-Branchen-Info 07 Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, Ziff. 7.7; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).